# **JUGENDORDNUNG**

## des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

beschlossen vom Jugendtag am 19.06.2014 (Duisburg)

# Präambel

Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. (WBV) gibt sich in dem Bewusstsein, dass das Basketballspiel junge Menschen besonders anspricht und **ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen** Menschen **zur Entfaltung** seiner Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, sowie in der Absicht, in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, die folgende Jugendordnung.

In der Ordnung werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen. Alle Aufgaben und Positionen sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

#### §1 Westdeutsche Basketballjugend

- 1) Die Westdeutsche Basketballjugend (WBJ) führt und verwaltet sich selbstständig unter Beachtung der **Satzungen** und Ordnungen des WBV und des Deutschen Basketball Bundes (DBB).
- 2) Die WBJ entscheidet über Jugendpflege und Jugend-Breitensport eigenständig, über Nachwuchsleistungssport innerhalb der Richtlinien des WBV und über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der in der WBV-Satzung § 28 vorgegebenen Rahmenbedingungen. Der Jugendhaushalt ist Teil des Haushalt des WBV.

#### §2 Mitglieder

 Der WBJ gehören alle m\u00e4nnlichen und weiblichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 19.Lebensjahres an, die Mitglieder in einem Verein des WBV sind, sowie Erwachsene, die eine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung haben.

## §3 Organe

Die Organe der WBJ sind:

- a) der WBV-Jugendtag
- b) der Jugendbeirat
- c) der Ausschuss für Jugend und Nachwuchsleistungssport (Jugendausschuss, JA)

# §4 WBV-Jugendtag

- a) dem Jugendausschuss
- b) den Kreisjugendwarten oder deren Stellvertretern
- c) den **Delegierten** der ordentlichen Mitglieder
- 2) Der Jugendtag wird vom Vizepräsidenten **V (Jugend und Nachwuchsleistungssport)** oder einem vom Jugendtag bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

[1]

- 4) Der Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben
- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte

- b) Entlastung des Jugendausschusses
- c) Wahl des Jugendausschusses
- d) Beratung und Verabschiedung des Jugendhaushaltes
- e) Beschlussfassung über Anträge

#### §5 Stimmrecht

- 1) Mitglieder des Jugendausschusses können kein Stimmrecht ausüben.
- 2) Die Kreisjugendwarte haben so viele Stimmen, wie Vereine mit mindestens einer Jugendmannschaft am Spielbetrieb des WBV oder auf Kreisebene in Konkurrenz im laufenden Spieljahr teilnehmen und Jugendarbeit leisten.
- 3) Jeder **Vereinsdelegierte** erhält 2 Stimmen, außerdem für jede Jugendmannschaft, die an den ausgeschriebenen Rundenspielen (MWBs) des zu Ende gegangenen Spieljahres bis zum Schluss **in Konkurrenz** teilgenommen hat, eine weitere Stimme.
- 4) Stimmübertragung ist zulässig. Sie ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Delegierte kann zusätzlich einen anderen Verein vertreten.
- 5) Ein Kreisjugendwart kann das Stimmrecht nur für den Kreisjugendwart und maximal einen Verein ausüben. Er kann nur durch ein Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes oder Jugendausschusses vertreten werden.

#### §6 Jugendtag

- 1) Die Bestimmungen der Satzung zum Verbandstag (§ 18) gelten grundsätzlich ebenfalls für den Jugendtag.
- 2) Abweichend von der Satzung gilt:
- a) Die Aufgaben des Präsidiums übernimmt der Jugendausschuss.
- b) Der Jugendtag findet alle 2 Jahre in den ungeraden Kalenderjahren statt.

#### §7 Außerordentlicher Jugendtag

Die Regelungen der Satzung zum außerordentlichen Verbandstag (§ 20) gelten unter Berücksichtigung des § 6 dieser Jugendordnung analog.

#### §8 Jugendbeirat

Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus

- a) den Kreisjugendwarten
- b) dem WBV-Jugendausschuss
- 2) Die Regelungen für den Jugendtag sind analog auch für den Jugendbeirat anzuwenden.
- 3) Findet ein außerordentlicher Jugendtag statt, so kann dieser beschließen, den Jugendbeirat im gleichen Jahr auszusetzen.
- 4) Die den Kreisjugendwarten zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der am Spielbetrieb **in Konkurrenz** teilnehmenden Jugendmannschaften ihres Kreises. Maßgebend ist der Stand

am 01.01. des Jahres, indem der Jugendbeirat stattfindet. Die Stimmenzahl wird wie folgt errechnet:

bis 30 teilnehmende Mannschaften 1 Stimme

bis 60 teilnehmende Mannschaften 2 Stimmen

über 60 teilnehmende Mannschaften 3 Stimmen

## §9 Jugendausschuss

- 1) Dem Jugendausschuss gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:
- a) der Vizepräsident V Jugend und Nachwuchsleistungssport als Vorsitzender
- b) der Beisitzer für besondere Aufgaben
- c) der Beisitzer für Finanzen
- d) der Beisitzer für Leistungssport
- e) der Beisitzer für den Jugendpielbetrieb
- f) der Beisitzer für den Minibereich und Schulsport
- 2) Die Mitglieder des JA werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
- Der Jugendausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitarbeiter berufen.

#### 4) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind

- a) die Jugendarbeit im Bereich des WBV zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen,
- b) den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des WBV zu gestalten, zu lenken und zu fördern,
- c) zentrale Aufgaben, insbesondere für den Leistungssport, in Zusammenarbeit mit dem **LSB NRW** vorzubereiten und durchzuführen,
- d) Lehrgänge zu veranstalten,
- e) die Förderung und Verbreitung des Streetbasketball und Beachbasketball in Zusammenarbeit mit dem Breitensportausschuss.
- 5) Der Jugendausschuss darf Änderungen am Jugendspielbetrieb im Bereich des WBV ohne besonderen Beschluss des Jugendtages vornehmen.

#### §10 Bildung von unterstützenden Ausschüssen

- 1) Der Jugendausschuss kann zur Unterstützung der Arbeit einzelner seiner Mitglieder weitere Ausschüsse einrichten.
- 2) Ein solcher Ausschuss wird vom zuständigen Beisitzer als Vorsitzendem geleitet.

[3]

3) Für solche Ausschüsse gelten die Bestimmungen der GVO sinngemäß.

## §11 Basketballjugend auf Kreisebene

- 1) Jeder Kreis ist verpflichtet, eine im Rahmen von Satzungen und Ordnungen des DBB, des WBV und des Kreises selbstständige Jugend zu organisieren.
- 2) Einmal im Jahr tagt der Kreisjugendtag. Gibt es auch einen Kreisjugendbeirat, kann der im Wechsel mit dem Kreisjugendtag einmal jährlich tagen.

#### §12 Beauftragte, Kader- und Honorartrainer

- 1) Dem Jugendausschuss stehen zur Unterstützung Trainer zur Verfügung:
- a) die Landestrainer für den Leistungssport
- b) die Kadertrainer
- c) die Regionalstützpunkttrainer

Landestrainer werden vom Verbandsvorstand in Zusammenarbeit mit dem JA und dem AK Leistungssport bestellt. Kader- und Regionalstützpunkttrainer werden vom JA in Zusammenarbeit mit dem AK Leistungssport ausgewählt und vom Verbandsvorstand berufen. Die Bestellung bzw. Berufung der Trainer ist abhängig von den gegebenen finanziellen Möglichkeiten des WBV.

2) Aufgabe der Trainer ist die Sichtung und Förderung talentierter Nachwuchsspieler auf verschiedenen Ebenen unter Berücksichtigung der Vorgaben durch den Strukturplan "Leistungssport" des WBV. Die Landestrainer Leistungssport (LTLS) stehen über den Kadertrainern und Regionalstützpunkttrainern (RSP-Tr). Alle Trainer, besonders die LTLS, arbeiten konzeptionell im NWLS mit, unterstützen ausgewählte Schulsportprojekte und wirken auf Anfrage von VP II bei VP V in der Lehr- und Trainerausbildung mit. Näheres bestimmen Arbeitsverträge und Dienstanweisungen.

## §13 Spielordnung

- 1) Für den Jugendpielbetrieb gelten die Spielordnungen des DBB und des WBV mit den Ergänzungen in den nachfolgenden Paragraphen.
- 2) Jeder Verein mit einer Mannschaft in der Regional- oder Oberliga muss für diese Mannschaft mit mindestens zwei Jugendmannschaften, davon eine U16 / U15 / U14 / U13 oder U12 / U11, an den Rundenspielen in Konkurrenz teilnehmen. Dabei muss sichergestellt sein, dass es sich in der Damenregional- oder -Oberliga **um Mädchen**-, in der Herrenregional- oder -Oberliga um offene oder Jungenmannschaften handelt.
- Jeder Verein mit mindestens einer Mannschaft in der Landes- und/oder Bezirksliga muss für jeweils zwei teilnehmende Mannschaften eine beliebige Jugendmannschaft (bei ungeraden Zahlen ist jeweils aufzurunden (1 -> 2)) stellen.
- 3) Vereine, die diese Bestimmungen nicht erfüllen, haben für jede fehlende Jugendmannschaft eine Buße in Höhe von Euro 125,00 zu zahlen, die ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit verwendet werden darf. Sie wird ebenfalls fällig, wenn durch Rückzüge die Pflichtanzahl unterschritten wird.

Die Geldbuße wird vom WBV Vizepräsidenten Jugend & Nachwuchsleistungssport durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen und dem jeweiligen Kreis direkt zugeführt. Hierzu melden die Kreisjugendwarte jährlich - nach Beendigung des Spielbetriebes - die betroffenen Vereine der WBV-Geschäftsstelle.

4) Einsprüche gegen verhängte Geldbußen können innerhalb einer Woche beim Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport eingelegt werden. Dem Einspruch ist ein Beleg über die Einzahlung der Protestgebühr beizufügen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung beim WBV-Rechtsausschuss zulässig.

Ist mit dem Aufstieg einer Seniorenmannschaft eine zusätzliche Teilnahme an den Meisterschaftsspielen verbunden, so kann spätestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Meisterschaft eine für ein Jahr befristete Befreiung von dieser Verpflichtung beim Vizepräsidenten V beantragt werden.

- 5) Für die Erteilung einer Sonderteilnahmeberechtigung für einen Zweitverein gemäß § 29 (7) DBB-SO gelten folgende Regelungen, falls die Sonderteilnahmeberechtigung für eine Jugendmannschaft des Zweitvereins beantragt wird:
- a) Es gelten alle Regelungen des § 10 WBV-SO, sofern in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.
- b) Die Förderung der eigenen Altersklasse steht im Vordergrund. Die Sonderteilnahmeberechtigung kann nur für eine höhere Spiel-/Altersklasse beantragt werden, wenn im Stammverein die entsprechende Spiel-/Altersklasse nicht vorhanden ist.
- c) Im Falle einer Disqualifikation richtet sich die Dauer der Sperre nach der Mannschaft in der die Disqualifikation ausgesprochen wurde. Der Spieler wird auch für den jeweils anderen Verein gesperrt.
- d) Eine Sonderteilnahmeberechtigung kann für jede(n) Spieler(in) beantragt werden.

## §14 Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung regelt die DBB-JSO.

## §15 Durchbrechung der Klasseneinteilung

Die Durchbrechung der Klasseneinteilung regelt die DBB-JO.

## §16 Jugendliche Ausländer

Ausländische Jugendliche sind uneingeschränkt spielberechtigt.

#### §17 Spielzeit

Regelungen der Spielzeit trifft die Ausschreibung unter Beachtung der Regeln sowie der DBB-JO und der DBB-JSO.

#### §18 Wettbewerbe der WBJ

1) Jährlich können WDM in folgenden Altersklassen durchgeführt werden:

U20, U19, U18, U17, U16, U15, U14, U13, U12, U11

- Weitere Wettbewerbe (Pokale, Qualifikationsspiele) können vom Jugendauschuss angeboten werden.
- 3) Nähere Regelungen trifft die Ausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch das Präsidium und den JA erlassen wird.
- §19 Abschlussbestimmungen
- 1) Änderungen der Jugendordnung können vom Jugendtag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt.
- 2) Die Jugendordnung und ihre Änderungen treten mit dem Beschluss durch den Jugendtag in Kraft, müssen aber noch von der Mitgliederversammlung auf dem nächsten Verbandstag des WBV bestätigt werden.